

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Josten, Dr. Kliesing, Geisenhofer, Maucher, Röhner, Müller (Berlin), Burger, Frau Will-Feld, Damm, von Bockelberg, Erhard (Bad Schwalbach), Wissebach, Dr. Schulze-Vorberg, Dr. Jahn (Münster) und Genossen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

A. Problem

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen sind durch die Fünfte Novelle zum Häftlingshilfegesetz vom 29. Juli 1971 notwendig geworden.

Bis zu dieser Novelle waren die Hilfen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz den Hilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in einem Umfang angeglichen, der einen anerkennenden Ausgleich für den überlangen Freiheitsverlust und seine Folgen gewährleistete.

Nach der Novelle vom 29. Juli 1971 sind für die Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz die zusätzlichen Leistungen um monatlich 190 DM erhöht und auf frühestens den 1. Januar 1947 vorgezogen worden. Die zusätzlichen Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wurden jedoch nicht verändert, obwohl diese ein Jahr nach der 1963 erfolgten Einführung der zusätzlichen Eingliederungshilfen im HHG im Jahre 1964 auch im KgfEG in Angleichung an die Systematik des HHG grundsätzlich eingeführt worden waren.

Seit der Novelle vom 29. Juli 1971 sind daher die Berechtigten nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gegenüber den Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz benachteiligt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen soll die bis 1971 bestehende Angleichung der Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wiederhergestellt werden.

B. Lösung

Die Fünfte HHG-Novelle hat 1971 die zusätzlichen Mittel auf monatlich 190 DM erhöht und auf frühestens 1. Januar 1947 vorgezogen, wobei bereits gewährte zusätzliche Eingliederungshilfen zu berechnen sind.

Bei Beibehaltung des bestehenden zweijährigen Zusatzabstandes zwischen HHG und KgfEG ist es folgerichtig, die Zusatzentschädigung nach dem KgfEG ebenfalls um zwei Jahre vorzuverlegen, d. h. vom 1. Januar 1951 auf den 1. Januar 1949. Dabei soll analog zum HHG eine Zusatzentschädigung von 90 DM sowie eine Ausgleichsentschädigung von 100 DM unter Verrechnung der bereits gezahlten Zusatzentschädigung (ab 1. Januar 1951) gewährt werden.

Die in § 3 a Abs. 3 vorgeschlagenen Begrenzungen der Höchstentschädigungen sind auf den 31. Dezember 1955 terminiert, dem Zeitpunkt der letzten großen Entlassungswelle der Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion.

Nach der Fünften HHG-Novelle werden zusätzliche Leistungen nur den Berechtigten nach § 9 b HHG gewährt. Auch nur für diesen Personenkreis sind die zusätzlichen Leistungen vorgezogen worden. Analog zum Personenkreis nach § 9 b HHG werden die Anspruchsberechtigten auf die vorgezogene Zusatzentschädigung auf den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 KgfEG beschränkt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Von dem Gesetz betroffen sind etwa 360 000 ehemalige Kriegsgefangene.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach KgfEG, die ab 1. Januar 1949 zur Entlassung kamen, betrug ca. 400 000 Personen. Hiervon können mindestens 10 v. H. = 40 000 Personen als Anspruchsberechtigte nach § 3 b (neue Fassung) in Abzug gebracht werden, die in der Regel die zulässige Höchstentschädigung in Höhe von 12 000 DM erhalten haben. Durch die Ausklammerung dieses Personenkreises, der nochmals 10 000 DM bei Einbeziehung in die vorgezogene Zusatzentschädigung erhalten würde, vermindert sich der Gesamtbetrag der Mittel, der bei einem Personenkreis von 400 000 Anspruchsberechtigten ca. 1 Milliarde betragen haben würde, auf ca. 600 Millionen DM, die auf zehn Haushaltsjahre zu verteilen sind.

Es kann nach der Erfahrung davon ausgegangen werden, daß auch dieser Betrag nicht in voller Höhe benötigt werden wird. (1964 waren für die Zusatzentschädigung 200 000 000 DM bewilligt worden. Hiervon waren 50 000 000 DM für die Öffnung des Stichtages für die Flüchtlinge aus der DDR bestimmt. Dieser Betrag ist auch voll verbraucht worden. Hingegen sind für die

Zusatzentschädigung bisher nur 50 000 000 DM in Anspruch genommen worden, so daß rechnerisch noch ein Betrag von 100 000 000 DM zur Verfügung steht.)

Es kann davon ausgegangen werden, daß eine weitere große Zahl der Anspruchsberechtigten inzwischen verstorben ist, so daß möglicherweise weniger als die Hälfte der veranschlagten Mittel, d. h. von ca. 600 000 000 DM weniger als 300 000 000 DM, verteilt auf zehn Haushaltsjahre, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Grundentschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht.“

2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3 a und 3 b eingefügt:

„§ 3 a

(1) Berechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wird vom dritten Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1949 an — für jeden Gewahrsamsmonat eine Zusatz-Entschädigung von neunzig Deutsche Mark und für die durch die späte Entlassung erwachsenen Nachteile eine Ausgleichs-Entschädigung von hundert Deutsche Mark gewährt.

(2) Die nach § 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) ab 1. Januar 1951 gewährten zusätzlichen Leistungen sind auf die Zusatzentschädigung ab 1. Januar 1949 anzurechnen.

(3) Die Grundentschädigung wird auf 5760 Deutsche Mark begrenzt, die Zusatzentschädigung auf 7560 Deutsche Mark, die Ausgleichsentschädigung auf 8400 Deutsche Mark. Die Gesamtentschädigung darf den Betrag von 21 720 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistungen nach Absatz 2 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bestimmen; dabei sind Berechtigte mit höherem Lebensalter bevorzugt zu berücksichtigen.

(5) Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche der Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesregierung abgegolten.

(6) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(7) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt, jedoch nur im Rahmen der Vorschrift über die Höchstgrenze nach Absatz 3.

§ 3 b

(1) Berechtigten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes wird vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 an — für jeden Gewahrsamsmonat eine zusätzliche Entschädigung von 20 Deutsche Mark gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt.

(2) Im übrigen finden § 3 a Abs. 5, 6 und 7 Anwendung.“

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Der Anspruch auf die Zusatzentschädigung und die Ausgleichsentschädigung nach § 3 a ist nicht vererblich.

(3) Für die Ansprüche auf Entschädigung nach § 3 und § 3 b gilt folgendes:

Ist der Berechtigte (§ 1) nach dem 31. Dezember 1961 gestorben, so ist der Anspruch auf die Entschädigung vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so

geht der Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über, wenn diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 oder 3 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist. Ist der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam auf dem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestorben, so haben nach Maßgabe von Satz 1 bis 4 die dort ge-

nannten Personen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 3. Das gleiche gilt, wenn der ehemalige Kriegsgefangene nach dem 31. Dezember 1961 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hatte und vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gestorben ist."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1973

Josten
Dr. Kliesing
Geisenhofer
Maucher
Röhner
Müller (Berlin)
Burger
Frau Will-Feld
Damm
von Bockelberg
Erhard (Bad Schwalbach)
Wissebach
Dr. Schulze-Vorberg
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Abelein
Dr. Arnold
Baier
Dr. Becker (Mönchengladbach)
Benz
Frau Berger (Berlin)
Berger
Bewerunge
Biechele
Dr. von Bismarck
Dr. Blüm
Blumenfeld
Böhm (Melsungen)
Braun
Bremm
Dr. Burgbacher
Carstens (Emstek)
Dr. Czaja
van Delden
Dr. Dregger
Engelsberger

Ernesti
Ey
Ferrang
Freiherr von Fircks
Dr. Franz
Dr. Freiwald
Dr. Frerichs
Dr. Früh
Gerster (Mainz)
Gierenstein
Dr. Gölter
Dr. Gradl
Haase (Kassel)
Handlos
Hauser (Krefeld)
Dr. Hauser (Sasbach)
Dr. Heck
Hösl
Horstmeier
Dr. Hupka
Dr. Jaeger
Dr. Jenninger
Dr. Jobst
Dr. Kempfler
Kiechle
Kiep
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. Klein (Stolberg)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Köster
Kroll-Schlüter
Freiherr von Kühlmann-Stumm
Lampersbach
Dr. Lenz (Bergstraße)
Lenzer

Link
Löher
Dr. Marx
Dr. Mende
Dr. Mertes (Gerolstein)
Milz
Möller (Lübeck)
Müller (Remscheid)
Dr. Müller-Hermann
Niegel
Orgaß
Pfeffermann
Pfeifer
Picard
Pieroth
Pohlmann
Dr. Prassler
Dr. Probst
Rainer
Rawe
Frau Dr. Riede (Oeffingen)
Dr. Ritgen
Rommerskirchen
Sauer (Salzgitter)
Sauter (Epfendorf)
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Schäuble
Schedl
Schmitt (Lockweiler)
Frau Schroeder (Detmold)
Schröder (Lüneburg)
Schröder (Wilhelminenhof)
Dr. Schwörer
Sick
Solke

Weitere Unterschriften umseitig

Dr. Freiherr Spies von Büllesheim
Spranger
Dr. Stark (Nürtingen)
Graf Stauffenberg
Dr. Stavenhagen
Frau Stommel
Strauß
Thürk
Tillmann
Dr. Todenhöfer

Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Dr. Waffenschmidt
Wagner (Günzburg)
Dr. Wagner (Trier)
Dr. Wallmann
Frau Dr. Walz
Wawrzik
Weber (Heidelberg)
Werner

Frau Dr. Wex
Dr. Wörner
Frau Dr. Wolf
Dr. Wulff
Dr. Zeitel
Zeyer
Ziegler
Dr. Zimmermann
Zink

Begründung

I. Allgemeines

Die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wurden 1964 mit der Dritten Novelle (Bundesgesetzbl. I S. 695) durch Gewährung einer Zusatzentschädigung erweitert. Damit wurde im Grundsatz der berechtigten Forderung der ehemaligen Kriegsgefangenen auf Angleichung an das Prinzip der nach dem Häftlingshilfegesetz bereits gewährten zusätzlichen Eingliederungshilfe entsprochen.

Zur Deutlichmachung des graduellen Unterschiedes zwischen den politischen Gefangenen nach § 9 b HHG (Einzelschicksale) und den Kriegsgefangenen (Einzelschicksale im Kollektiv) im kommunistischen Machtbereich erhielten die HHG-Berechtigten frühestens ab 1. Januar 1949, die KgFEG-Berechtigten frühestens ab 1. Januar 1951 zusätzliche Mittel.

Die Fünfte HHG-Novelle hat 1971 die zusätzlichen Mittel um monatlich 190 Deutsche Mark erhöht und auf frühestens 1. Januar 1947 vorgezogen, wobei bereits gewährte zusätzliche Eingliederungshilfen zu berechnen sind.

Bei Beibehaltung des bestehenden zweijährigen Zusatz-Abstandes zwischen HHG und KgFEG ist es folgerichtig, die Zusatzentschädigung nach dem KgFEG ebenfalls um zwei Jahre vorzuverlegen, d. h. vom 1. Januar 1951 auf den 1. Januar 1949. Dabei soll analog zum HHG eine Zusatzentschädigung von 90 Deutsche Mark sowie eine Ausgleichsentschädigung von 100 Deutsche Mark unter Verrechnung der bereits gezahlten Zusatzentschädigung (ab 1. Januar 1951) gewährt werden.

Die in § 3 a Abs. 3 vorgeschlagenen Begrenzungen der Höchstentschädigungen sind auf den 31. Dezember 1955 terminiert, dem Zeitpunkt der letzten großen Entlassungswelle der Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu § 3

Unverändert (Bisher § 3 Abs. 1 Satz 1)

Zu § 3 a

Zu Absatz 1 und 2

- a) Bis 1971 erhielten die HHG-Berechtigten frühestens ab 1. Januar 1949, die KgFEG-Berechtigten frühestens ab 1. Januar 1951 zusätzliche Mittel. Die Fünfte HHG-Novelle hat 1971 die zusätzlichen Mittel auf monatlich 190 DM erhöht und auf frühestens 1. Januar 1947 vorgezogen, wobei bereits gewährte zusätzliche Eingliederungshilfen zu berechnen sind.

Bei Beibehaltung des bestehenden zweijährigen Zusatz-Abstandes zwischen HHG und KgFEG ist es folgerichtig, die Zusatzentschädigung nach dem KgFEG ebenfalls um zwei Jahre vorzuverlegen, d. h. vom 1. Januar 1951 auf den 1. Januar 1949. Dabei soll analog zum HHG eine Zusatzentschädigung von 90 DM sowie eine Ausgleichsentschädigung von 100 DM unter Verrechnung der bereits gezahlten Zusatzentschädigung (ab 1. Januar 1951) gewährt werden.

- b) Die zusätzlichen Mittel nach der 5. Novelle zum Häftlingshilfegesetz erhalten nicht alle Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz, sondern nur diejenigen, die wegen ihres persönlichen Verhaltens nach der Besetzung des Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurden (§ 9 b HHG).

Auf der Moskauer Außenministerkonferenz wurde im April 1947 vereinbart, daß alle Gewahrsamsstaaten ihre Kriegsgefangenen bis zum 31. Dezember 1948 zu entlassen haben. Die Westgefangenen sind in der Regel bis zu diesem Zeitpunkt entlassen worden. Die Sowjetunion hat wiederholt, u. a. am 4. Mai 1950, erklärt, sie habe alle Kriegsgefangenen entlassen und halte nur noch Personen wegen ihres persönlichen Verhaltens zurück.

Da die Zusatzentschädigung nach der 5. Novelle zum Häftlingshilfegesetz auf diejenigen politischen Häftlinge beschränkt worden ist, die wegen ihres persönlichen Verhaltens in Gewahrsam genommen worden sind, ist auch die vorgezogene Zusatzentschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz auf Kriegsgefangene zu beschränken, denn nach den Erklärungen der Sowjetunion ist offenkundig, daß die Zurückhaltung von Kriegsgefangenen im Sinne von § 2 Abs. 1 KgFEG über den 31. Dezember 1948 hinaus auf politischen Gründen unter gleichzeitigem Einsatz zu zusätzlichen Reparationsarbeiten beruhte.

Diese Kriegsgefangenen haben den Widerstand gegen die pausenlosen Versuche kommunistischer Umerziehung mit den politischen Häftlingen gemein, ja, sie waren diesem mit ständigen Drohungen und Repressalien verbundenen Druck als Gefangene noch permanenter ausgesetzt. So ist es gerecht, ihnen eine Zusatz- und Ausgleichsentschädigung zuzubilligen, wie sie die ehemaligen politischen Häftlinge sogar zwei Jahre vorher erhalten.

Zu Absatz 3

Die vorgeschlagenen Begrenzungen der Höchstentschädigungen sind auf den 31. Dezember 1955 terminiert, dem Zeitpunkt der letzten großen Entlas-

sungswelle der Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion.

Zu Absatz 4

Entspricht wörtlich der Bestimmung von § 9 b Abs. 4 HHG in der Fassung vom 29. Juli 1971.

Zu Absätzen 5, 6 und 7

Unverändert. (Bisher § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und 3 KgfEG)

Zu § 3 b

Unverändert. (Bisher § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3.)

Da für die Berechtigten nach § 2 Abs. 1 KgfEG eine besondere Regelung in § 3 a (neu) getroffen worden ist, findet die bisherige Bestimmung von § 3 KgfEG nur auf die Berechtigten nach § 2 Abs. 2 KgfEG Anwendung.

Zu § 4

Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden. Dies muß nunmehr zum Ausdruck gebracht werden, weil sonst die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Satz 2 KgfEG abgeändert werden müßte.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Unverändert (§ 5 Abs. 1)

Zu Absatz 2

Die vorgezogene Zusatz- und die Ausgleichsentschädigung nach § 3 a sind ein anerkennender Ausgleich für den allein auf politischen Gründen beruhenden überlangen Freiheitsverlust und seine Folgen.

Es handelt sich um einen reinen persönlichen Anspruch, der an die Person des Berechtigten gebunden und daher auch nicht vererblich sein sollte.

Zu Absatz 3

Unveränderte Regelung für die Entschädigung (bisher § 3 Abs. 1 Satz 1) und die zusätzliche Entschädigung nach der bisherigen Bestimmung von § 3 Abs. 1 Satz 2, auf die weiter die Berechtigten nach § 2 Abs. 2 KgfEG Anspruch haben. (Vgl. § 5 Abs. 2 und 3 KgfEG)

Aus redaktionellen Gründen mußten die bisherigen Bestimmungen von § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 zu einem Absatz zusammengefaßt werden.